

Verfahrensregeln für zugelassene Überwachungsstellen im Land Berlin

Vorbemerkungen

- I. Diese Verfahrensregeln dienen zur Umsetzung der Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 4 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).
- II. Zuständige Behörde nach § 35 ProdSG ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi).

Verpflichtungen

1. Wird die zugelassene Überwachungsstelle tätig, führt sie für überwachungsbedürftige Anlagen eine Anlagendatei.
2. Die zugelassene Überwachungsstelle informiert die nach II. zuständige Behörde unverzüglich über gefährliche Mängel, die im Rahmen der Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) festgestellt wurden.
3. Die zugelassene Überwachungsstelle verpflichtet sich, bei festgestellten sicherheitserheblichen Mängeln den Anlagenbetreiber mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufzufordern. Stellt die zugelassene Überwachungsstelle fest, dass sie zu einem von ihr erfassten Fälligkeitstermin für die wiederkehrende Prüfung oder die Nachprüfung nicht oder nicht fristgerecht beauftragt wurde oder Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, unterrichtet sie die nach II. zuständige Behörde.
4. Der Meldung über gefährliche Mängel nach Nr. 2 ist eine Kopie der Prüfbescheinigung beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Die Meldung muss zusätzlich darüber Auskunft geben, ob die Anlage zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung außer Betrieb genommen wurde. Die Mitteilungen nach Punkt 3 erfolgen auf elektronischem Weg. Allen Mitteilungen nach Punkt 3, außer den Überfälligkeitsmeldungen für wiederkehrende Prüfungen, ist zeitnah eine Kopie der aktuellen Prüfbescheinigung als Datei beizufügen.
5. Die zugelassene Überwachungsstelle wird der nach II. zuständigen Behörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Behörde im Einzelfall festzulegenden angemessenen Frist übermitteln. Diese Vereinbarung umfasst auch die Mitteilung über Inhalte der Anlagendatei nach Nr. 1.
6. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Parteien zum 01. Juli 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration
und Frauen, Referat II E:

Die unterzeichnende ZÜS stimmt den oben
genannten Verfahrensregeln zu und erklärt sich
bereit diese einzuhalten:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift